

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIX/11. Sitzung, 06.07.2022**

Beschluss-Nr. 9181

**Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität
hier: Änderung von Aufnahmeordnungen für bestehende Masterstudiengänge**

Vorlage Nr. XXIX/126

Beschlussantrag: Der Akademische Senat stimmt der vorgelegten geänderten Aufnahmeordnung zu.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

bearbeitet von: 13-2
Bremen, den 06. Juli 2022
Tel.: 218-60352
E-Mail: margot.kroeger@vw.uni-bremen.de,

Vorlage Nr. XXIX/126 für die XXIX/11. Sitzung
des AKADEMISCHEN SENATS am 06.07.2022

Titel: **Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für bestehende
Masterstudiengänge**

Antragsteller/in: Fr. Kröger, Referat 13

Berichterstatter/in: Fr. Kröger, Referat 13

Beschlussantrag: **Der Akademische Senat stimmt der in der Anlage
beigefügten geänderten Aufnahmeordnung zu.**

Begründung: Das Verfahren für die Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen der Masterstudiengänge sieht an der Universität Bremen generell den Beschluss durch den jeweiligen Fachbereichsrat bzw. durch den Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) sowie den anschließenden Beschluss im Akademischen Senat vor. Im Anschluss erfolgt die Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor und die Veröffentlichung. Bei Zugangs- und Zulassungsordnungen des Lehramts hat die senatorische Behörde sechs Wochen nach Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor Zeit, einen Widerspruch zu formulieren. Gemäß § 4 (4) des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes treten die Zugangs- und Zulassungsordnungen erst nach Verstreichen dieser Frist in Kraft.

Die Praxis, die Aufnahme- bzw. Zugangs- und Zulassungsordnungen durch den Akademischen Senat zu beschließen, hat folgenden Hintergrund: Das Bremische Hochschulgesetz von 2010 formuliert auch in der aktuellen Fassung keine verbindlichen Regelungen der Genehmigungspraxis von Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen. Aufgrund eines Kammerwechsels hat sich die rechtliche Interpretation der senatorischen Behörde geändert. Da die Zuständigkeit vom Gesetzgeber nicht eindeutig festgelegt worden ist, greift demnach der § 80 BremHG, der dem Akademischen Senat alle Zuständigkeiten zuweist, die nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind.

Alle Änderungen der vorgelegten Ordnungen wurden im Vorfeld mit den fachlich zuständigen Personen abgestimmt, einer rechtlichen und administrativen Überprüfung unterzogen sowie den Fachbereichsräten bzw. dem Gemeinsam beschließenden Ausschuss (GbA) der beteiligten Fachbereiche vorgelegt und dort zustimmend entschieden. Die im Vergleich zur amtlichen Vorversion inhaltlich relevanten Änderungen sind in den beigefügten Entwürfen im Fettdruck markiert.

Folgende Aufnahmeordnung (AO) eines bestehenden Masterstudiengangs wird dem Akademischen Senat zum Beschluss vorgelegt:

- AO Neurosciences (Erweiterung der BA Studiengänge in § 1, Aktualisierung, redaktionelle Anpassungen)

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ an der Universität Bremen

Vom (Datum des AS-Beschlusses)

Der Rektor der Universität Bremen hat am XX. xy 20xx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzugangsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Neurosciences“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
 - in einem naturwissenschaftlichen, **ingenieurwissenschaftlichen**, psychologischen oder mathematischen Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
 - oder **in einem Studiengang**, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 **Leistungspunkten** (CP) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 60 CP aus einer oder mehreren der folgenden Disziplinen, die im Erststudium erbracht worden sind:
 - Biochemie,
 - Biophysik,
 - Biopsychologie,
 - **Data Science**,
 - Neuro- und Kognitionswissenschaften,
 - Genetik,
 - Humanbiologie,
 - Humanmedizin,
 - Informatik,
 - Mathematik **bzw.** Technomathematik **bzw.** Statistik **bzw.** Methodenlehre,
 - Neuropsychologie,
 - Theoretische Physik,
 - Veterinärmedizin,
 - Zell- **oder** Molekularbiologie **bzw.**
 - Zoologie.
- c. **Kenntnisse der englischen Sprache**, die mindestens dem Niveau C1 des **Gemeinsamen** Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsbe-

rechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

- d. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studiengang „**Neurosciences**“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung **von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe d** entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch **Leistungen** im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und d kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle **Leistungen** für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Neurosciences“ werden **jeweils** zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. **Semesterbeginn ist der 1. Oktober.**

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. **Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.**

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- **Annahmeerklärung**,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- **ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d**,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche und außerberufliche Erfahrung.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem

- der Nachweis von für den Master anrechenbaren **Leistungen** im Umfang von mindestens 10 CP
- **und** der Sachkundenachweis für tierschutzgerechten Umgang mit Versuchstieren

beigefügt werden.

(5) Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester sind diese Nachweise bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen **bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs** einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis **zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs** einzureichen.

(6) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. **Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.**

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) **In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:**

- Maximal 60 Punkte **für die** Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (**mindestens** 135 CP). **Dabei werden die Noten gemäß den gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:** Es werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin oder des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin oder der Bewerber mit dem höchsten Rang erhält die maximale Punktzahl. Die nach dem Rang folgenden Bewerberinnen und Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin oder der Bewerber mit dem schlechtesten Rang erhält null Punkte.

- Maximal 20 Punkte **für das** Motivationsschreiben: Begründung des **wissenschaftlichen** Interesses am Studiengang „**Neurosciences**“. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen **geplantem Berufsweg** und Studiengang, **Beschreibung der Erfahrungen im Bereich Neuro- oder Kognitionswissenschaften**, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.
- Maximal 20 Punkte **für die** Erfahrungen im Bereich Neuro- oder Kognitionswissenschaften: Bewertung des Erststudiums sowie des übrigen bisherigen Ausbildungsganges, der einschlägigen beruflichen und sonstigen Tätigkeiten im Hinblick auf die Relevanz für den angestrebten Studiengang „**Neurosciences**“.
 - **20 Punkte, wenn die Vorkenntnisse eine deutlich erkennbare und hohe Relevanz für den angestrebten Studiengang aufweisen;**
 - **15 Punkte, wenn die Vorkenntnisse eine hohe Relevanz für den angestrebten Studiengang aufweisen;**
 - **5 Punkte, wenn die Vorkenntnisse einen Zusammenhang mit dem angestrebten Studiengang erkennen lassen.**

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder **der Auswahlkommission** werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2023/24**. **Die Aufnahmeordnung vom 6. Juni 2018 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.**

Genehmigt, Bremen, xx. XYZ 2022

Der Rektor
der Universität Bremen